

Lesefassung

Gebührensatzung der Stadt Bargteheide für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Sch.-H. S. 28) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 631) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. Sch.-H. S. 221) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 8. September 2006 folgende Satzung erlassen (**1. Änderungssatzung vom 12.12.11 durch Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.11**).

§1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigung nicht nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, beträgt 15 vom Hundert und wird von der Stadt getragen. Die Kosten für den Winterdienst auf den Straßen (ohne die im § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bargteheide genannten Straßenteile) trägt die Stadt.

§2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des an die Straße anliegenden Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Eigentümerwechsel im Laufe des Kalendervierteljahres ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Besitzübergang folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis dahin entstanden sind.

§3

Bemessung der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird, die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße mit drei Viertel angerechnet. Die Vergünstigung geht zu Lasten der Stadt und wird durch den von der Stadt übernommenen Anteil (§1) abgegolten.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt bei monatlicher Reinigung je Meter Straßenfrontlänge 0,95 €(gem. **Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2011 ab 01.01.2012 0,80 €**durch **1. Änderungssatzung vom 12.12.2011**).

§4

Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Ist die Reinigung wegen höherer Gewalt unterblieben, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr. Wird die Reinigung aus anderem Anlass länger als vier Wochen unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung anfallende Gebühr auf die nächste fällige Teilgebühr (§5 Absatz 2) angerechnet. Der Ausgleich erfolgt am Jahresschluss.

§5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr veranlagt. Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid und kann mit anderen Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bargteheide für die Straßenreinigung vom 15. Dezember 1986, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bargteheide außer Kraft.

Bargteheide, den

Werner Mitsch
-Bürgermeister-